

Unverbindliche Lesefassung mit eingearbeiteten Änderungen
in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 25.06.2025
zur allgemeinen Information ohne rechtsverbindliche Aussage.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mittagsbetreuung der Gemeinde Stötten a.Auerberg (Mittagsbetreuungs-Gebührensatzung – MB-GS)

Die Gemeinde Stötten a.Auerberg erlässt

aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 ((GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09.12.2024 (GVBl. S. 573)),

folgende Satzung:

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Mittagsbetreuung (§ 1 der Mittagsbetreuungs-satzung) Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in einer Mittagsbetreuung aufgenommen wird,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Mittagsbetreuung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren i. S. von § 5 Abs. 1 sowie der Kostenersatz im Sinne von § 5 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung, im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) ¹Die Gebühren werden jeweils am Ersten eines Monats für den gesamten Monat fällig. ²Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde ein SEPA-Mandat für ihr Konto zu erteilen. ³Barzahlung ist nicht möglich.

Zweiter Teil:
Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Mittagsbetreuung.

§ 5 Gebührensatz

(1) ¹Die monatlichen Gebühren (Elternbeiträge inklusive Spiel- und Materialgeld) für den Besuch der Mittagsbetreuung setzen sich aus einer Grund- und einer Betreuungspauschale zusammen. ²Die Grundpauschale für jedes angemeldete Kind beträgt 30,00 €. ³Die zusätzlich anfallende Betreuungspauschale bemisst sich an der vertraglich vereinbarten durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeit und beträgt je angefangener Betreuungsstunde

- für die Zeit bis 14:00 Uhr 10,00 €,
- für die Zeit ab 14:00 Uhr 15,00 €.

⁴Je Kind muss mindestens ein Betreuungstag pro Woche gebucht werden, an welchem das Kind von Schulende bis mindestens 14:00 Uhr anwesend ist. ⁵Die Gemeinde kann auf schriftlichen Antrag der Personensorgeberechtigten in begründeten Einzelfällen Ausnahmen vom Satz 4 zulassen, sofern die in § 6 Abs. 6 der Mittagsbetreuungssatzung festgelegte Mindestzahl an Zählkindern bereits erreicht wurde; ein solcher Antrag begründet keinen Anspruch auf die Bewilligung einer Ausnahmeregelung.

(2) ¹Die Gebühren i. S. d. § 5 Abs. 1 werden für zwölf Buchungsmonate eines Jahres erhoben. ²Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung, falls das Kind die Mittagsbetreuung nicht besucht.

§ 6 Not- und Härtefälle

¹In Not- und Härtefällen kann auf Antrag, auch von dritten Personen, Stundung, Ermäßigung oder Erlass der Gebühren dieser Satzung gewährt werden. ²Der Antrag ist bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. ³Ein Rechtsanspruch auf Stundung, Ermäßigung oder Erlass der Gebühren besteht nicht.

Dritter Teil:
Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft.

Stötten a.Auerberg, den 25.06.2024

i.O. gez.

Michael Neumann
Erster Bürgermeister

[Dienstsiegel]

i.A. online zur Verfügung gestellt

Schüler 26.06.2025

Geschäftsleiter

Verwaltungsgemeinschaft Stötten a.A.